

---

# Generalversammlung

Verteilung Allgemein  
19. Juni 2024

ferner in Bekräftigung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, die am 20. Dezember 1993 beschlossen wurde, einschließlich Artikel 1, in dem Gewalt gegen Frauen als jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewaltanwendung definiert wird, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich, und unter Kenntnisnahme des durch derartige Gewalt verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schadens;

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und feststellend, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein erhebliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mädchen darstellt und dass sie gegen alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und den vollen Genuss aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigt oder verhindert,

in Anerkennung der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie der zahlreichen Aktivitäten, die von den Organen, Institutionen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen durchgeführt werden,

unter Begrüßung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Verpflichtung, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung aller Frauen und Mäd-

